



Juni 2010

Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG

Ergänzungen zu den Teilnahmebedingungen der Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG für die Spielteilnahme am LOTTO 6aus49 mit System-Anteilen

I. Allgemeines/Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

1. Die Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG (im Folgenden Unternehmen genannt) bietet im Rahmen des von ihr veranstalteten LOTTO 6aus49 das Spielen von Anteilen an den Voll-Systemen 010, 013, 014 an (System-Anteile).
2. Dabei kann der Spielteilnehmer 1/30 Anteil oder mehrere 30stel Anteile an allen 210 Tipps eines Voll-Systems 010 oder 1/132stel bzw. mehrere 132stel Anteile an allen 1.716 Tipps eines Voll-Systems 013 oder 1/99stel bzw. mehrere 99stel Anteile an allen 3.003 Tipps eines Voll-Systems 014 spielen. Die zusätzliche Teilnahme an den Zusatzlotterien Spiel 77 und SUPER 6 und der Lotterie GlücksSpirale ist möglich. Sie erfolgt jedoch ungeteilt. Es gelten die Teilnahmebedingungen für Spiel 77, SUPER 6 und GlücksSpirale, die in der Annahmestelle einzusehen bzw. erhältlich sind. Bei gleichzeitiger Teilnahme an der GlücksSpirale wird eine separate Spielquittung erstellt.
3. Für die Teilnahme am Spiel mit System-Anteilen gelten ergänzend die Teilnahmebedingungen der Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG für LOTTO 6aus49 sowie die besonderen Bedingungen für das Systemspiel. Der Spielteilnehmer erkennt sie mit Abgabe des Spielscheines in der Annahmestelle bzw. mit der Erklärung mittels Quicktipp teilnehmen zu wollen als verbindlich an. Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Spielscheinen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.

II. Voraussetzungen für die Spielteilnahme

1. Die Teilnahme am Spiel mit System-Anteilen ist mit den vom Unternehmen für dieses Spiel herausgegebenen Spielscheinen bzw. mittels Quicktipp ohne Spielschein möglich.
2. Die Teilnahme am Spiel mit System-Anteilen wird von den zugelassenen Annahmestellen des Unternehmens vermittelt.
3. Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig.
4. Der Spielteilnehmer kann die Teilnahme an einer Mittwochs- oder Samstagsziehung wählen. Dabei werden für jede Ziehung zunächst alle Anteile eines Systems an die Spielteilnehmer vergeben; die Teilnahme mit anderen Voraussagen ist beim Systemanteilsspiel erst nach Abverkauf aller Systemanteile möglich.
5. Die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien Spiel 77 und/oder SUPER 6 und/oder GlücksSpirale ist durch entsprechende Kreuze auf dem System-Anteil-Spielschein zu kennzeichnen bzw. bei Teilnahme mittels Quicktipp in der Annahmestelle zu erklären.
6. Der Spielteilnehmer kann durch Markierung der dafür vorgesehenen Felder auf dem Spielschein bzw. bei Teilnahme mittels Quicktipp durch entsprechende Erklärung bis zu fünf Anteile des gleichen Systems erwerben. Ein Anspruch des Spielteilnehmers darauf, dass noch bis zu fünf Anteile desselben Systems verfügbar sind, besteht jedoch nicht.
7. In diesem Fall nehmen alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Mittwochs- bzw. Samstagsziehung zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden, an der Mittwochsziehung bzw. Samstagsziehung/en teil, die dem Annahmeschluss folgt.
8. Eine Vordatierung der Teilnahme am Spiel mit System-Anteilen bis zu einem Zeitraum von 5 Wochen in der Zukunft ist möglich. Es gelten die zum Zeitpunkt der Teilnahmeveranstaltung gültigen Teilnahmebedingungen.
9. Eine Spielteilnahme mit einer Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte ist möglich. Für den Erwerb der WestLotto-Karte gilt § 12 der Teilnahmebedingungen für LOTTO 6aus49.

III. Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

1. Der Spieleinsatz für einen Anteil beträgt je Ziehung 5,25 Euro für das Voll-System 010, 9,75 Euro für das Voll-System 013 bzw. 22,75 Euro für das Voll-System 014, unbeschadet weiterer Spieleinsätze für Zusatzlotterien.
2. Die Bearbeitungsgebühr beträgt pro eingelesebenen Spielschein oder abgegebenen Quicktipp für eine Woche Laufzeit 1,00 Euro, unabhängig von der Teilnahme an einer oder zwei Ziehung/en pro Woche. Bei gleichzeitiger Teilnahme an der GlücksSpirale erhebt das Unternehmen einen zusätzlichen Spieleinsatz und eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr (siehe Teilnahmebedingungen GlücksSpirale).



IV. Der Spielvertrag

1. Mit der Abgabe des System-Anteilscheines oder der Erklärung, mittels Quicktipp teilnehmen zu wollen, erklärt der Spielteilnehmer seine Bereitschaft, aus 30 Anteilen eines Voll-Systems 010 oder aus 132 Anteilen eines Voll-Systems 013 oder aus 99 Anteilen eines Voll-Systems 014 einen bis maximal fünf Anteil/e eines Voll-Systems 010, 013 oder 014 zu spielen.
2. Die Voraussagen des entsprechenden Vollsysteams werden von einem Zufallszahlengenerator generiert und mit der Anzahl der System-Anteile auf die Spielquittung aufgedruckt. Der Spielteilnehmer hat die Quittung auf Korrektheit zu überprüfen, insoweit gilt § 13 der Teilnahmebedingungen für LOTTO 6aus49.
3. Abweichend von den Teilnahmebedingungen für LOTTO 6aus49 gilt für alle System-Anteile eines Voll-Systems eine einheitliche – ebenfalls vom Zufallsgenerator vergebene – Superzahl, die von der letzten Ziffer der dem System-Anteil-Spielauftrag zugeordneten Losnummer abweichen kann. Diese Superzahl wird ebenfalls auf die Spielquittung aufgedruckt und ist allein maßgebend bei der Gewinnermittlung der Gewinnklasse 1 im LOTTO 6aus49.

V. Gewinnermittlung

1. Für die Gewinnermittlung sind grundsätzlich die Regelungen in den Teilnahmebedingungen für LOTTO 6aus49, für die Lotterien Spiel 77 und SUPER 6 maßgebend.
2. Abweichend von den Regelungen in den Teilnahmebedingungen für LOTTO 6aus49 erhält der Spielteilnehmer je gespielten Anteil des Voll-Systems 010 1/30stel bzw. je gespielten Anteil des Voll-Systems 013 1/132stel oder je gespielten Anteil des Voll-Systems 014 1/99stel des hierauf gem. Ziff. 3 entfallenden Gewinnbetrages.
3. Der Gesamtgewinn eines Anteilschein-Spielauftrages wird gewinnklassenbezogen errechnet. Hierzu werden in dem jeweiligen gesamten Voll-System 010, 013, 014 für jede Gewinnklasse alle angefallenen Einzelgewinne addiert und durch die Gesamtanzahl der Anteile des jeweiligen Gesamtsystems geteilt. Dieser Gewinn pro Gewinnklasse und Einzelanteil eines Gesamtsystems 010, 013, 014 wird mit der Anzahl der jeweils vom einzelnen Spielteilnehmer erworbenen Anteile multipliziert und anschließend auf einen durch 0,01 Euro teilbaren Betrag abgerundet.
4. Die Summe der jeweils auf die nach Ziff. 3 ermittelten gewinnklassenbezogenen Gewinne eines Anteilspielauftrages stellt den Gesamtgewinn eines Anteilspielauftrages dar. Die Abrundungsbeträge verbleiben beim Lotterieunternehmen und werden insbesondere auch zu Sonderauslosungen verwendet.

VI. Fälligkeit des Gewinnanspruches

Soweit ein Einzelgewinn auf das jeweilige Gesamtsystem 010, 013, 014 der Gewinnklasse 1 und 2 von mehr als 100.000,00 Euro entfällt, werden die einzelnen Gewinnanteile der System-Anteil-Spielaufträge nach Ablauf einer Woche seit der Ziehung am zweiten bundesweiten Werktag fällig und zur Auszahlung gebracht. Alle anderen Gewinne werden nach der Gewinn- und Quotenfeststellung ohne schuldhaftes Zögern ausgezahlt.

VII. Gewinnbenachrichtigung

Spielteilnehmer, die einen Gewinn von mehr als 5.000,00 Euro erzielt haben und unter Verwendung einer Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte teilgenommen haben oder ihren Gewinn unter Angabe Ihrer Adresse in der Annahmestelle angefordert haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung.

Spielteilnehmer, die einen Gewinn von mehr als 10.000,00 Euro erzielt und unter Verwendung einer Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte teilgenommen haben, erhalten gleichzeitig die Möglichkeit, den erzielten Gewinn auf ein anderes als das dem Unternehmen bekannte Konto überweisen zu lassen.

VIII. Gewinnauszahlung

1. Der mit einem Spielauftrag in einer Ziehung erzielte Gewinnbetrag – einschließlich eines oder mehrerer Gewinne in den Zusatzlotterien – bis einschließlich 5.000,00 Euro kann ausschließlich in der Annahmestelle geltend gemacht werden, und zwar bis zu 13 Wochen nach der letzten Ziehung des Spielzeitraumes. Die Auszahlung eines Gewinnbetrages bis 250,00 Euro erfolgt in der Annahmestelle in bar; bei Gewinnen über 250,00 Euro erfolgt die Gewinnauszahlung durch Überweisung auf ein vom Spielteilnehmer angegebenes Konto. Der Annahmestellenleiter kann einen Gewinnbetrag bis 500,00 Euro auch in bar auszahlen.
Für die Überweisung des Gewinnbetrages sowie bei Barauszahlung in der Annahmestelle ist die Spielquittung zurückzugeben. Sofern die Laufzeit der Spielteilnahme noch nicht beendet ist, erhält der Kunde eine Ersatzspielquittung.
Bei Überweisung des Gewinnes ist außerdem ein Überweisungsgewinn-Anforderungsformular auszufüllen. Am Terminal werden die Daten gelesen und eine Infoquittung erstellt. Nach Überprüfung der Angaben durch den Spielteilnehmer und Durchführung von eventuellen Korrekturen werden vom System zwei endgültige Überweisungsgewinn-Anforderungsquittungen erzeugt. Beide Quittungen werden vom Annahmestellen-Mitarbeiter und Gewinner unterschrieben. Eine der Überweisungsgewinn-Anforderungsquittungen erhält der Spielteilnehmer als Nachweis für seine Gewinnanforderung. Eine Stornierung der Überweisungsgewinn-Anforderung ist nicht möglich.
2. Ein Zentralgewinn, d.h. der auf einem Spielauftrag in einer Ziehung – einschließlich eines oder mehrerer Gewinne in den Zusatzlotterien – erzielte Gewinnbetrag von mehr als 5.000,00 Euro, ist unter Vorlage der Spielquittung in einer Annahmestelle oder durch Vorlage der Spielquittung beim Unternehmen geltend zu machen. Bei Spielteilnahme mit Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte erfolgt keine Zentralgewinnanforderung in der Annahmestelle. Bei Geltendmachung in der Annahmestelle hat der Spielteilnehmer ein Zentralgewinn-Anforderungsformular auszufüllen. Das Zentralgewinn-Anforderungsformular und die Spielquittung sind der Annahmestelle zu übergeben. Am Terminal werden die Daten gelesen und eine Infoquittung erstellt. Nach Überprüfung der Angaben



durch den Spielteilnehmer und Durchführung von eventuellen Korrekturen werden vom System zwei endgültige Zentralgewinn-Anforderungsquittungen erzeugt. Beide Quittungen werden vom Annahmestellen-Mitarbeiter und Gewinner unterschrieben. Eine Zentralgewinn-Anforderungsquittung erhält der Spielteilnehmer als Nachweis für seine Gewinnanforderung. Die zweite Gewinnanforderungsquittung, das ursprüngliche Eingabeformular und die Spielquittung werden an die Zentrale weitergeleitet. Eine Stornierung einer Zentralgewinnanforderung ist nicht möglich.

Der Spielteilnehmer kann die Spielquittung auch direkt an das Unternehmen übersenden. Ist der Teilnahmezeitraum, für den die Spielquittung ausgestellt wurde, noch nicht beendet, erhält der Spielteilnehmer eine Ersatzspielquittung. Die Gewinnauszahlung erfolgt, sofern die geltend gemachten Gewinne sofort fällig sind, nach Feststellung der Gewinne und der Quoten. Gewinne, die später fällig werden, werden zusammen mit ggf. angefallenen Gewinnen, die sofort fällig sind, nach Fälligkeit ausgezahlt. Nach Eingang und Prüfung der Originalunterlagen im Unternehmen wird der Gewinnbetrag auf das vom Spielteilnehmer angegebene Konto überwiesen.

3. Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen Spielquittung geltend zu machen. Ist die Spielquittungsnummer der Spielquittung bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung. War die Unvollständigkeit der Spielquittungsnummer grundsätzlich für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen.
4. Hat der Spielteilnehmer mittels einer Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte teilgenommen, werden
 - Gewinne, soweit sie – einschließlich eines oder mehrerer Gewinne in den Zusatzlotterien auf einem Spielauftrag – den Betrag von 5.000,00 Euro nicht übersteigen und innerhalb der Vorlagefrist, d. h. bis zum Annahmeschluss in der fünften Woche nach dem ersten Gewinnanfall in einer Annahmestelle geltend gemacht werden, bis 250,00 Euro in bar ausgezahlt. Bei Gewinnen, die den Betrag von 250,00 Euro übersteigen, erfolgt eine Überweisung auf das der Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte zugeordnete Bankkonto. Der Annahmestellenleiter kann einen Gewinnbetrag bis 500,00 Euro auch in bar auszahlen. Für die Überweisung des Gewinnbetrages sowie bei Barauszahlung in der Annahmestelle innerhalb der Vorlagefrist ist die Spielquittung zurückzugeben. Sofern die Laufzeit der Spielteilnahme noch nicht beendet ist, erhält der Kunde eine Ersatzspielquittung.
 - Gewinne, soweit sie – einschließlich eines oder mehrerer Gewinne in den Zusatzlotterien auf einem Spielauftrag – den Betrag von 5.000,00 Euro nicht übersteigen und, sofern sie innerhalb der Vorlagefrist bis zum Annahmeschluss in der fünften Woche nach dem ersten Gewinnanfall in einer Annahmestelle nicht geltend gemacht wurden, auf das der Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte zugeordnete Bankkonto überwiesen. Wird der Gewinn außerhalb der Vorlagefrist überwiesen, wird für jede Gewinnüberweisung eines Spielauftrages vom Unternehmen eine Überweisungsgebühr von 0,40 Euro in Abzug gebracht.
 - Gewinne, einschließlich eines oder mehrerer Gewinne in den Zusatzlotterien auf einem Spielauftrag, die sofort fällig sind und den Gewinnbetrag von 10.000,00 Euro nicht überschreiten, nach Feststellung der Gewinne und Quoten auf das der Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte zugeordnete Bankkonto überwiesen.
 - Gewinne, einschließlich eines oder mehrerer Gewinne in den Zusatzlotterien auf einem Spielauftrag, die sofort fällig sind und den Gewinnbetrag von 10.000,00 Euro überschreiten, entweder nach Ablauf einer vom Unternehmen festgelegten Frist oder umgehend nach Bestätigung des der Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte zugeordneten Bankkontos oder umgehend nach der Mitteilung einer geänderten Bankverbindung mit gleichzeitiger Übersendung der entsprechenden Spielquittung überwiesen.
 - Einzelgewinne der Gewinnklassen 1 und 2 über 100.000,00 Euro und die mit diesen auf einem Spielauftrag erzielten anderen Gewinne nach deren Fälligkeit (gemäß § 20 LOTTO 6aus49) auf das der Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte zugeordnete Bankkonto überwiesen. Soll der Gewinnbetrag auf ein anderes als das der Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte zugeordnete Bankkonto überwiesen werden, ist die Vorlage der Spielquittung in der Zentrale erforderlich.
5. Die Auszahlung erfolgt auf das der Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte zugeordnete Konto oder auf ein vom Spielteilnehmer gewünschtes Konto jeweils mit befreiender Wirkung.
6. Das Unternehmen kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden der Spielquittung leisten, es sei denn, dem Unternehmen ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden der Spielquittung bekannt oder grob fahrlässig unbekannt. Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden der Spielquittung zu prüfen.
7. Absprachen von Mitgliedern von Spielgemeinschaften über die Berechtigung zur Entgegennahme eines Gewinnes sind für das Unternehmen nicht verbindlich.
8. Nicht abgeholte und unzustellbare Gewinne werden nach Ablauf von 13 Wochen nach der letzten Ziehung des Spielzeitraumes dem Ausgleichsfonds zugeführt.

IX. Schlussbestimmungen

1. Im Übrigen gelten die Teilnahmebedingungen des Unternehmens für LOTTO 6aus49, für die Lotterie Spiel 77 sowie für die Lotterie SUPER 6.
2. Unter anderem gilt:
 - Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten und/oder die Daten des Quicktipps sowie die von der Zentrale vergebenen Daten in der Zentrale des Unternehmens aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten auswertbar sind und das sichere Speichermedium durch digitalen oder physischen Verschluss rechtzeitig (d.h. vor Beginn der Ziehung der Gewinnzahlen) gesichert ist. Fehlt diese Voraussetzung, so kommt der Spielvertrag nicht zustande. Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten maßgebend.
 - Das Unternehmen ist berechtigt, ein bei der Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abzulehnen. Darüber hinaus kann aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden. Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor, wenn
 - der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht,
 - gegen einen Teilnahmeausschluss verstoßen wurde oder
 - die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere
 - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an das Unternehmen erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinbarten Beträge für die Teilnahme am Spiel an das Unternehmen weitergeleitet werden,



- der Spieler nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an das Unternehmen weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
- dem Unternehmen die Vermittlung nicht offengelegt wurde,
- ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
- der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.
- Die Haftung des Unternehmens für Schäden, die von ihm fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von seinen gesetzlichen Vertretern oder von seinen Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale des Unternehmens beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen. Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die abstrakte Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für das Unternehmen und/oder für die Spielteilnehmer besteht. Die vorgenannten Sätze finden keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen. Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet das Unternehmen dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet das Unternehmen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftungsbeschränkungen der vorgenannten Sätze gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer vom Unternehmen gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich das Unternehmen zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet das Unternehmen nicht. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind. Das Unternehmen haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die es nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden. In den Fällen, in denen eine Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der Spielquittung erstattet. Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen des Unternehmens im Zusammenhang mit dem Spielvertrag. Vereinbarungen Dritter sind für das Unternehmen nicht verbindlich. Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln. Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist. Die Haftung des Unternehmens ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

X. Erlöschen von Ansprüchen

Alle Ansprüche aus der Spielteilnahme auf Auszahlung von Gewinnen erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 13 Wochen nach der letzten Ziehung des Spielzeitraumes (§ 3 Ziff. 3 LOTTO 6aus49) gerichtlich geltend gemacht werden.

Ebenfalls erlöschen

- alle Schadensersatzansprüche, die an Stelle eines Gewinnanspruchs geltend gemacht werden können und auf der Verwirklichung spieltypischer Risiken beruhen

sowie

- alle Ansprüche auf Rückerstattung von Spieleinsätzen oder Bearbeitungsgebühren gegen das Unternehmen sowie seine Annahmestellen, soweit die jeweiligen Ansprüche nicht innerhalb von 13 Wochen nach der letzten Ziehung des Spielzeitraumes gerichtlich geltend gemacht werden.

Satz 2 gilt nicht für Schadensersatzansprüche auf Grund vorsätzlichen Handelns.

XI. In-Kraft-Treten

Diese Ergänzungen zu den Teilnahmebedingungen des Unternehmens für LOTTO 6aus49 gelten erstmals für die Ziehung am 26. Juni 2010.